

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

6. März 2014

Rechte und Pflichten der Fischereiaufseher in den Fischereirevieren im Kanton Aargau

Die Aufgaben der Fischereiaufseher/innen (FA) zeichnen sich durch ihre Vielseitigkeit aus. Die FA sind nicht bloss Kontrollorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung der Fischerei. Die FA kennen ihr(e) Gewässer, beobachten die natürlichen und menschlichen Aktivitäten an diesen und setzen sich für die Anliegen der Wassertiere ein.

Die Tätigkeit als FA setzt neben der guten Lokalkennntnis, eine grosse Selbständigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten sowie Freude und Interesse an der Natur und ihrer Bewohner voraus. Die FA müssen initiativ sein, gut kommunizieren und zielführend vorgehen. Neben Charakterstärke und Entschlossenheit werden einfaches, schlichtes und ausgeglichenes Auftreten verlangt. Gegenüber Fischern und auch anderen Personen am Wasser tritt er bestimmt, freundlich und überzeugend auf. Die FA sollen als 'Wächter und Bewahrer' des ihnen anvertrauten Fischereireviers walten. Mit offenen Augen und Ohren sind sie die engsten Partner der Pächter und Inhaber von Fischereirevieren. Auch die Fischereiverwaltung arbeitet eng mit den FA zusammen. Die Revierinhaber und -pächter sowie die Fischereibehörde sind auf aufmerksame Reviergänge, selbstbewusstes und überzeugtes Vorgehen bei Beeinträchtigungen und eine objektive Berichterstattung der FA angewiesen, um durch gemeinsames Engagement eine aktive Fischerei und gesunde Wassertiere sowie deren Lebensräume zu gewährleisten.

Die Fischereiverwaltung bietet den FA regelmässig Weiterbildungen und Informationen über laufende und abgeschlossene Projekte. Gegen Vorweisen des Ausweises haben FA das Recht, Angler zu kontrollieren (Methoden, Geräte, Fischereiberechtigung). Sie haben zudem bei ihrer Kontrolltätigkeit uneingeschränkten Zugang zu den Gewässern im Revier gemäss Art. 23 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Fischerei. Für die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie Beschlagnahmen von Gegenständen ziehen die FA Polizeikräfte von Gemeinde oder Kanton bei.

§ 2 der kantonalen Fischereiverordnung vom 12. Dezember 2012 definiert die Pflichten der FA. Die generelle Fischereiaufsicht stützt sich auf § 25 der kantonalen Fischereigesetzgebung vom 20. November 2012. Gemäss Gesetzgebung üben die FA die zum Schutz der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtieren sowie zur Gewährleistung der Fischerei nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus. Dazu gehören insbesondere:

1. Kontrolle von Fischern, Visum Aufsicht

Zu den Hauptaufgaben der FA gehört die Überprüfung, die Kontrolle und allfällige Anzeigen von Verstößen gegen die Fischerei-, Gewässerschutz-, Naturschutz und Tierschutzgesetzgebung. Bei Bedarf sollen Fischerinnen und Fischer sowie andere Gewässernutzer über korrektes Verhalten am Gewässer aufgeklärt werden. Kontrollen von Fischereiberechtigten sind in dessen Fischfangstatistik (Spalte FA Visum) entsprechend zu visieren.

2. Ganzjährige Aufsicht

Die Kontrollgänge im Fischereirevier müssen während der gesamten Jahreszeit stattfinden, auch während den Schonzeiten und Zeitperioden ohne Fischerei.

3. Beobachten von Bestandesentwicklungen, Laichaktivitäten und Jungfischauftreten

Von den FA wird erwartet, dass sie sich für die Fisch- und Wassertierbestände interessieren und aktiv bei Projekten mithelfen, u.a. Monitoring (z.B. Äschenlarvenzählung), Erfolgskontrollen (Abfischungen, Fischauftiegszählungen), Kontrolle der Naturverlaichung (z.B. Forelle).

4. Melden von Gewässerverschmutzungen und anderer negativen Einflüsse auf ein Fischereigewässer

FA sind verpflichtet, Gewässerverschmutzungen unverzüglich der Polizei zu melden. Zudem sollen verdächtige, möglicherweise nicht bewilligte, technische Eingriffe in die Gewässer der Fischereiverwaltung gemeldet werden. Baustellen in und an Gewässern sind im Auge zu behalten.

5. Mithilfe bei der Bewirtschaftung

Die FA helfen bei der Bewirtschaftung des Fischereireviers mit (z.B. Besatz und Abfischungen von Aufzuchtgewässern).

6. Ausbildung

Wichtige Voraussetzung zur Ausübung der Kontrolltätigkeiten ist die gründliche Kenntnis der Vorschriften und das Verständnis der Bestimmungen sowie das Wissen über Wassertiere, ihre Bedürfnisse und Lebensräume. Die Fischereiverwaltung sorgt für die Aus- und Weiterbildung der FA. Diese Anlässe sind obligatorisch. Die FA sollen mithelfen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Fischerei direkt beeinflussen, proaktiv an die Fischerinnen und Fischer weiterzutragen sowie ihre Erfahrung und ihr Wissen an diese weiterzugeben.

7. Informationsaustausch des FA mit Pächter/Inhaber von Fischereirevieren

Die Pächter der Staatsreviere und Inhaber der Privatreviere sind über Verstöße in den jeweiligen Revieren zu informieren. Sie werden durch die Fischereiverwaltung über technische Eingriffe an ihren Gewässern informiert (fischereirechtliche Bewilligung mit entsprechenden Auflagen; wichtig für die Kontrolle/Überwachung von Baustellen an Gewässern durch die FA). Die FA geben dem Pächter eines Staatsreviers jährlich einen Rapport ab, in welchem die Aufsichtstätigkeit, der zeitliche Aufwand, spezielle Veränderungen und/oder Feststellungen am Gewässer festgehalten werden.

8. Zuständigkeitsbereich

Die FA sind für ein bestimmtes Fischereirevier bzw. Gewässerabschnitt innerhalb des Reviers zuständig. Offizialdelikte (z.B. Gewässerverschmutzungen) können und sollen sie auch außerhalb des zugewiesenen Fischereireviers zur Anzeige bringen bzw. den Behörden melden.